



# Der ländliche Landkäufermann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 9

Dresden, den 6. Wonnemond

Jahrgang 1934

## Drei wichtige Fragen aus dem Früchtepfandrecht

Von Dr. Dr. Heinrich Hoffmann, Wirtschaftstreuhänder, Berlin

(Schluß aus Nr. 84 vom 12. Ostermond [April])

### II. Auch bei ausgeschiedenen Früchten ein unpfändbarer Früchterest?

Ebenso wie sich das Vermieterpfandrecht gemäß § 559 Satz 3 BGB. nicht auf die unpfändbaren Sachen erstreckt, so erfaßt auch das dem Vermieterpfandrecht nachgebildete Früchtepfandrecht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte. Es bleibt somit § 811 ZPO. Ziffer 2, 3 und 4 in Geltung, wonach die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel, die zum Unterhalte und zur Streu für eine Milchkuh oder zwei Ziegen oder zwei Schafe auf die gleiche Zeit erforderlichen Futter- und Streuvorräte und vor allem auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, unpfändbar sind. Die Früchte angeführter Art werden kurz als unpfändbarer Früchterest bezeichnet. Vor dem unpfändbaren Früchterest macht das gesetzliche Früchtepfand grundsätzlich halt. Es erstreckt sich auf alle Früchte, mit Ausnahme des unpfändbaren Früchterestes.

Kann nun auch bei ausgeschiedenen Früchten ein unpfändbarer Früchterest in Betracht kommen? Diese Frage ist zu verneinen.

Die Aussonderung von Früchten bezieht sich in der Regel auf dem Pfandrecht unterliegende Früchte. Aus den Früchten, an denen das Pfandrecht bereits haftet, wird eine Menge ausgeschieden, auf welche sich dann das Pfandrecht, welches sich bisher auf alle Früchte mit Ausnahme des unpfändbaren Früchterestes, erstreckte, auf die ausgeschiedene Menge beschränkt.

Es ist daher nicht möglich, daß der Schuldner die ausgeschiedene Menge der gesetzlichen Anordnung folgend als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich macht und später einen Teil davon als unpfändbar hinstellt. Diese Unmöglichkeit tritt besonders kraß in den Fällen in die Erscheinung, in denen der Schuldner nicht nur die nicht ausgesonderten Früchte, sondern auch die ausgeschiedene Menge bis auf den angeblich unpfändbaren Früchterest veräußert. Der Schuldner würde es sonst in der Hand haben, stets den unpfändbaren Früchterest bei der ausgeschiedenen Früchtemenge auftreten zu lassen.

Aber selbst dann, wenn sich ausnahmsweise unter den Früchten, die ausgeschieden wurden, der unpfändbare Früchterest befunden hätte, so würde sich trotzdem auch auf diesen Früchteanteil das gesetzliche Pfandrecht erstrecken. Der Schuldner hätte in diesem Falle bei Vornahme der Aussonderung auf die Unpfändbarkeit der fraglichen Menge verzichtet. Die Aussonderung ist ja von ihm bewußt in der Erkenntnis und Absicht vorgenommen worden, das Pfandrecht des Gläubigers auf die ausgeschiedene Menge zu beschränken. Durch die Vornahme der Aussonderung entsagt der Schuldner freiwillig auf die ihm eventuell zugestandene Geltendmachung der Unpfändbarkeit. Es wird dadurch kein vertragliches Pfandrecht an dem Früchterest geschaffen, was auch durch die mangelnde Besitzergreifung durch den Gläubiger sowohl hinsichtlich der auf dem Halme ausgeschiedenen Früchte als auch der bereits geernteten Früchte nicht der Fall sein könnte, sondern das gesetzliche Pfandrecht durch Verzicht auf den unpfändbar gewesenen Früchteanteil erstreckt. Es ist zwar in der Literatur und Rechtsprechung bestritten, ob der Schuldner auf die Vollstreckungsbeschränkung wirksam verzichten kann oder ob, weil die Beschränkungen nicht bloß im Interesse des Schuldners, sondern auch aus sozialpolitischen Rücksichten aufgestellt seien, eine unpfändbare Sache auch mit Zustimmung des Schuldners nicht pfändbar werde, jedoch scheint es als die herrschende Auffassung angesprochen werden zu können, daß es dem Schuldner nicht verwehrt werden kann, unpfändbare Sachen als dem Pfandrecht unterworfen zu erklären. Die Möglichkeit eines rechtsgültigen Verzichts bejahen: das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Beschluß vom 28. Lenzing (März) 1906

(Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 14 S. 174), der gleiche Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. Hartung (Januar) 1933 (Höchstgerichtliche Rechtsprechung 9 [1933] Nr. 1705), das Oberlandesgericht Celle in seinem Beschluß vom 2. Nebelung (November) 1907 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 17 S. 196), ferner Stein-Jonas, Kommentar zur ZPO. (14. Aufl. Bd. II 1929) Anm. 1 zu § 811, und Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. Bd. II zu § 1204 Anm. 2 ufm.

In dem erwähnten Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27. Hartung (Januar) 1933 heißt es u. a.: „Dem Schuldner wird nämlich in Wahrheit nicht durch den staatlichen Eingriff, sondern durch seine eigene — ihm freistehende — Verfügungsmacht das Recht an der Pfandsache entzogen und dagegen spricht das öffentliche Interesse nicht.“ Das Oberlandesgericht Celle sagt in dem herangezogenen Beschluß mit Recht: „Daß der Schuldner die an sich der Pfändung entzogenen Gegenstände beispielsweise einem Gläubiger zu dessen Befriedigung würde verkaufen dürfen, läßt sich nicht bezweifeln. Mithin muß es ihm auch freistehen, sie einem Gläubiger zur zwangsweisen Befriedigung zu überantworten.“

Der Schuldner kann sich daher bei einer Klage auf Herausgabe der ausgeschiedenen Früchtemenge zum Zwecke des Pfandverkaufs auf einen unpfändbaren Früchterest nicht erfolgreich berufen.

### III. Bei Abtretung der Forderung auch Uebergang des Früchtepfandrechts?

Das Früchtepfandrecht ist kein Hauptrecht, sondern ein Nebenrecht, kein selbständiges, sondern unselbständiges, kein unabhängiges, sondern abhängiges, also nicht wie etwa die Grundschuld ein von einer Forderung unabhängiges dingliches Recht, sondern umgekehrt ein von einem obligatorischen Recht (Forderung) abhängiges Recht dinglicher Natur. Es gelangt zusammen mit einer auf bestimmt geartete Lieferungen beruhenden, mithin auf ein Rechtsgeschäft zurückzuführenden Forderung durch Gesetz ohne einen darauf gerichteten Willensakt zur Existenz. Es gehört dergestalt zu der Forderung, zu deren Sicherheit es durch Gesetz zustandekommt, daß es einem anderen als dem Gläubiger nicht zustehen kann, also erlöschen muß, wenn seine Verbindung mit der Forderung gelöst wird. Das Früchtepfandrecht geht als sogenanntes akzessorisches Recht nicht nur mit der Forderung unter, sondern grundsätzlich auch bei Vornahme einer Zession mit ihr auf den neuen Gläubiger über. Nur dann, wenn, was wohl selten vorkommen wird, sein Uebergang ausgeschlossen wird, lebt die Forderung ohne das Früchtepfandrecht, das von der Forderung getrennt nicht weiterexistieren kann und somit erlischt, fort. Grundsätzlich ist daher an den Uebergang der Forderung auch der Uebergang des Pfandrechts geknüpft. Nur sofern der Mitübergang ausgeschlossen wird, geht bei einer Abtretung der Lieferforderung das Früchtepfandrecht als Nebenrecht unter (§§ 401 und 1250 BGB.). Die Abtretung des Früchtepfandrechts ohne die Forderung ist also nicht möglich.

Die Beantwortung der drei aufgeworfenen Fragen hat ergeben, daß das gesetzliche Früchtepfandrecht sorgfältig und richtig gehandhabt, durchaus die ihm hinsichtlich der Sicherstellung der Lieferforderungen zugeordnete Aufgabe erfüllen kann. Sorgfalt ist vor allem auf eine rechtzeitige, ausreichende und in zweckmäßiger Form vorzunehmende Früchteaussonderung zu legen, die das Vorkommen der mit Recht so häufig bitter beklagten, mit der Ehre des landwirtschaftlichen Erzeugers (Bauern oder Landwirts) zweifellos unvereinbaren Früchtepfandrechtsfabotage in Gestalt unrechtmäßiger Früchtebeseitigung, wenn auch nicht ausschließt, so doch bedeutend verringert.

Entn. aus Nr. 84 „Die Landware“.